

Satzung des Zweckverbandes Radegast über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

(Schmutzwassergebührensatzung)

Auf Grund der §§ 154 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) und des § 6 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswasserabgabengesetz – AbwAG M-V) vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V, S. 637), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 101, 113) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Radegast in ihrer Sitzung am 03.11.2010 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Benutzungsgebühren
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Gebührenpflichtige
- § 7 Erhebungszeitraum
- § 8 Heranziehung und Fälligkeit
- § 9 Datenschutz
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Radegast betreibt nach Maßgabe seiner Schmutzwassersatzung vom 29.04.2002 öffentliche Anlagen
- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung mit
 - aa) biologischer Schmutzwasserreinigung
 - bb) biologischer Schmutzwasserreinigung; Kleinkläranlagen bis 8 m³ Schmutzwasserzufluss pro Tag
 - b) zur dezentralen Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben.
- Die zu den Buchstaben aa) und bb) gehörenden Entsorgungsbereiche ergeben sich aus den Anlagen I bis II, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Der Zweckverband Radegast erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten des laufenden Betriebes und der Unterhaltung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung, einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen.

§ 2 Benutzungsgebühren

- Die Gebühren für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden erhoben
- a) als Benutzungsgebühr A für die Grundstücke, die an die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind; sie gliedern sich in Grundgebühr und Zusatzgebühr
 - b) als Benutzungsgebühr B für die Grundstücke, auf denen Hauskläranlagen oder abflusslose Sammelgrubengruben betrieben werden; sie gliedern sich in
 - aa) Gebühr I Entsorgungsgebühr für Inhaltsstoffe aus Hauskläranlagen und
 - bb) Gebühr II Entsorgungsgebühr für Inhaltsstoffe aus abflusslosen Sammelgruben.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Für jede Versorgungseinheit auf dem Grundstück, die über die Anschlussleitung an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, wird eine Grundgebühr berechnet.
- Für jede Versorgungseinheit, die die Einrichtungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung, gemäß § 2 Pkt. 3.e) der Schmutzwassersatzung, in Anspruch nimmt, wird eine Grundgebühr berechnet.
- Als eine Versorgungseinheit gilt:
- a) jede Wohneinheit
 - b) für alle Bedarfsträger, die nicht unter § 3 Abs. 1 a) fallen, wird der Nenndurchfluss des für die Wasserversorgung des Grundstücks erforderlichen Wasserzählers zugrunde gelegt:

Qn in m ³ /h	EUR/Monat
bis Qn 1,5	8,44
bis Qn 2,5	43,15
bis Qn 6,0	112,20
bis Qn 10,0	181,24
bis Qn 15,0	258,59

bis Qn 40,0	664,55
bis Qn 60,0	992,53
bis Qn 150,0	2.459,72

- (2) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Schmutzwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
Wird dem öffentlichen Schmutzwassernetz Niederschlagswasser zugeführt, das durch Vermischung zu Schmutzwasser wird, ermittelt sich die zu berechnende Menge anhand der angeschlossenen versiegelten Fläche des betroffenen Grundstücks und des mittleren Jahresniederschlags.
- (3) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbliebenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der auf dem Grundstück verbliebenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er hat einen gesonderten Wasserzähler für diese Wassermengen vorzuhalten, der geeicht und verplombt ist, beim Zweckverband Radegast erfasst ist und der amtlich abgelesen wird.
- (4) Für die Benutzungsgebühr B aa) gilt:
Erfolgt die Abfuhr in mehrjährigem Zyklus, wird der tatsächliche Schmutzwasseranfall innerhalb dieses Zyklusses für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (5) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung der Wasserzusatzgebühr zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Bei dem Wasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist der Verband berechtigt, den Wasserverbrauch unter Berücksichtigung des Vorjahresverbrauchs und der Angaben des Gebührenpflichtigen zu schätzen.
- (6) Von dem Abzug nach Abs. 3 ausgeschlossen sind:
- das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
 - das für Schwimmbecken verwendete Wasser.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr A beträgt:

	Grundgebühr		Zusatzgebühr	
	EUR/Monat		EUR/cbm	
	von	auf	von	auf
für die Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Buchstabe aa)	8,44	8,44	3,21	2,70
für die Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Buchstabe bb)		8,44		3,27

- (2) Wird in die Schmutzwasseranlage stark verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 6 folgende Zuschläge erhoben:
- Bei einem Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf (CSB) in 30 Tagen von > 700 mg/l und < 1.400 mg/l beträgt der Zuschlag 30% der Mengengebühr nach Abs. 1.

- b) Bei einem Verschmutzungsgrad, gemessen am CSB von > 1.400 mg/l und < 2.100 mg/l beträgt der Zuschlag 60% der Mengengebühr nach Abs. 1.
- c) Bei einem Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers, gemessen am Gesamtstickstoffgehalt (N – ges.) in 30 Tagen von > 10 mg/l und < 140 mg/l beträgt der Zuschlag 20 % der Mengengebühr nach Abs. 1.
- d) Bei einem Verschmutzungsgrad, gemessen am N – ges, von > 140 mg/l und < 210 mg/l beträgt der Zuschlag 40% der Mengengebühr gem. Abs. 1.
- e) Bei einem Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers, gemessen am Gesamtphosphorgehalt (P - ges.) in 30 Tagen von > 14 mg/l und < 28 mg/l beträgt der Zuschlag 10% der Mengengebühr nach Abs. 1.
- f) Bei einem Verschmutzungsgrad, gemessen am P - ges. von > 28 mg/l und < 42 mg/l beträgt der Zuschlag 20% der Mengengebühr gem. Abs.1.
- (3) Der Verschmutzungsgrad wird vom Zweckverband Radegast durch Proben festgestellt. Die für das Gutachten gezogenen Proben müssen homogenisiert werden. Aus den homogenisierten Proben werden die Analysen gem. DEV gezogen.
- (4) Der Zweckverband Radegast ist berechtigt, den Verschmutzungsgrad durch gesonderten Feststellungsbescheid festzusetzen. Der Gebührenpflichtige kann nach Bestandskraft dieser Festsetzung die erneute Feststellung des Verschmutzungsgrades nur durch ein Gutachten eines vereidigten Sachverständigen verlangen. Das Gutachten muss auf mind. 12 homogenisierten Mischproben aufbauen, die zu unterschiedlichen Tageszeiten und an unterschiedlichen Wochentagen gezogen werden. Die Kosten dieses Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige.
- (5) Die Benutzungsgebühr B beträgt:

	Grundgebühr EUR/Monat	Zusatzgebühr EUR/cbm
aa) Die Gebühr I beträgt für die Abholung von Inhaltsstoffen aus Kleinkläranlagen	4,00	0,28
bb) Die Gebühr II beträgt für die Abholung von Inhaltsstoffen aus abflusslosen Sammelgruben	8,44	3,79

Zusätzlich beantragte Abholungen werden gesondert mit 38,22 EUR je abgefahrenen m³ berechnet.

- (6) Sofern ein Grundstückseigentümer eine Leerfahrt verursacht, sind dem Zweckverband Radegast die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Gebühren der Gruppe A an dem Tag, an dem der betriebsfertige Anschluss des Grundstücks an die Schmutzwasseranlage erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem der Anschluss entfällt.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht für die Gebühren der Gruppe B mit dem Tag der Inbetriebnahme der Hauskläranlage oder der abflusslosen Grube und endet mit dem Tag, an dem der Zweckverband Radegast die Außerbetriebnahme festgestellt hat.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks. Besteht ein Erbbaurecht, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.
Ist der Eigentümer des Grundstückes nicht zu ermitteln, so ist Gebührenschnldner jeder zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte, der die jeweilige Schmutzwasserentsorgungsanlage in Anspruch nimmt.
- (2) Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund Nutzungsberechtigte haften für die Gebühr als Gesamtschnldner.
- (3) Bei einem Eigentumswechsel ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der auf die Anzeige des Eigentumswechsels an den Zweckverband Radegast folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt haftet der bisherige Eigentümer.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Zweckverbandes Radegast das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.
- (5) Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, soweit es sich um grundstücksbezogene Gebühren handelt.

§ 7 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 8 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschnld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschnld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Heranziehung zu einer Gebühr erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr wird eine Vorauszahlung erhoben, die nach der Menge des entsorgten Schmutzwassers im vorangegangenen Kalenderjahr festgesetzt wird. Gleichzeitig wird die Gebühr für das Vorjahr festgesetzt.
- (4) Bestand für einen Anschluss im vorangegangenen Jahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die der Vorauszahlung zugrundezulegende Schmutzwassermenge unter Berücksichtigung der Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird die entsorgte Schmutzwassermenge unverzüglich ermittelt und eine Gebührenschnldfestsetzung vorgenommen.
- (6) Die Vorauszahlung wird monatlich jeweils zum 1. fällig.
- (7) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dies gilt auch für die Abrechnung von Schätzungen.

§ 9 Datenschutz

Zur Ermittlung der Abgabe- und Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze durch den Zweckverband Radegast zulässig.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer entgegen § 5 Abs. 4 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Zweckverbandes Radegast das Grundstück des Gebührenpflichtigen betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000,-- geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schmutzwassergebührensatzung vom 29.04.2002 einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Holdorf, den 22.11.2010

gez. Steffen Timm
Verbandsvorsteher

Siegel

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Verband geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Holdorf, den 22.11.2010

gez. Steffen Timm
Verbandsvorsteher